



am 31.03.2021, digital

Tagesordnungspunkt 3 – zur Beschlussfassung

Betreff: Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N. Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Interkommunale Gewerbeentwicklung Kompass81“ in Empfingen; Stellungnahme vom 18.12.2020

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt die beigefügte Stellungnahme vom 18.12.2020

Sachdarstellung/Begründung:

Mit Schreiben vom 16.11.2020 hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N. den Regionalverband im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des geplanten Interkommunalen Gewerbegebiets an der Bundesautobahn 81 beteiligt. Der Geltungsbereich wird im FNP aktuell zu 36,5 ha als Landwirtschafts- und zu etwa 13 ha als Waldfläche dargestellt und soll künftig schwerpunktmäßig als Gewerbefläche (IKG mit der Stadt Horb a. N.) ausgewiesen werden.

Derzeit stehen der Realisierung sowohl ein Regionaler Grünzug (Z) als auch ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) entgegen; ein Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz (G) ist ebenfalls betroffen. In zahlreichen Abstimmungsrunden und Vorgesprächen haben das Regierungspräsidium Karlsruhe und der Regionalverband Nordschwarzwald die Planungen jedoch von Anbeginn unterstützt, da der Standort für Gewerbeansiedlungen hervorragend geeignet ist und der interkommunale Ansatz in den Vordergrund rückt.

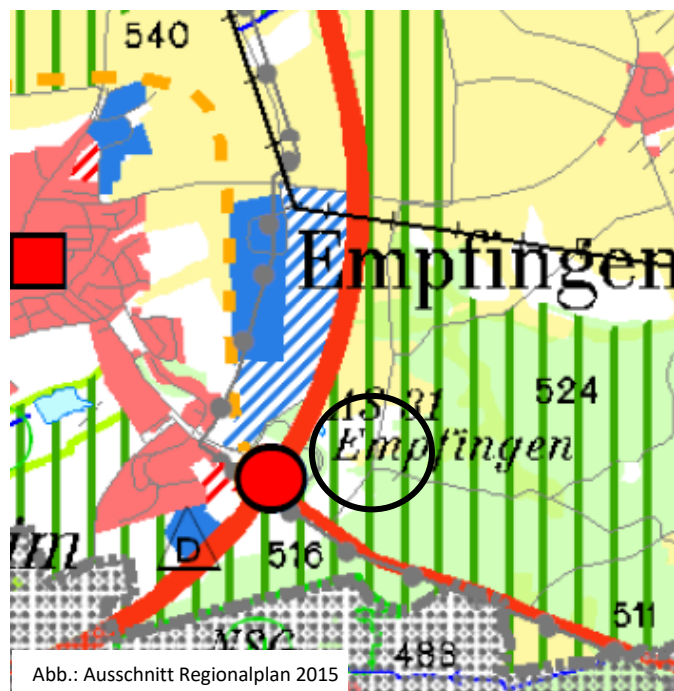


Abb.: Ausschnitt Regionalplan 2015

Die Konflikte mit den betroffenen Zielen des Regionalplans lassen sich nur über zwei Wege ausräumen:

1. Punktuelle Änderung des Regionalplans
2. Rücknahme des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebiets für die Landwirtschaft

Die Geschäftsstelle empfiehlt in der Stellungnahme eine Begleitung der Planungen im Rahmen der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans.

Im Weiteren wird auf die Inhalte der Stellungnahme verwiesen.

Klaus Mack
Verbandsvorsitzender

Anlagen: Stellungnahme vom 18.12.2020



RV Nordschwarzwald | Westl.Karl-Friedr.-Str.29-31 | 75172 Pforzheim

Ingenieurbüro Gansloser GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Str. 1
89568 Hermaringen

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Allgemeine Angaben:

Gemeinde	VVG Horb a.N.
Fristablauf der Stellungnahme	23.12.2020
<input type="radio"/> Bebauungsplan	
<input checked="" type="radio"/> Flächennutzungsplan	Änderung des FNP im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Interkommunale Gewerbeentwicklung Kompass81“ in Empfingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien (voraussichtl. am 27.01.2021).

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N. betrifft ein knapp 50 ha umfassendes Areal in Empfingen, das direkt östlich an die BAB 81 angrenzt. Der Geltungsbereich wird im FNP aktuell zu 36,5 ha als Landwirtschafts- und zu etwa 13 ha als Waldfläche dargestellt und soll künftig schwerpunktmäßig als Gewerbefläche (IKG mit der Stadt Horb a. N.) ausgewiesen werden.

Im Regionalplan 2015 ist der geplante Geltungsbereich nahezu vollständig als Regionaler Grünzug (Ziel der Raumordnung, vgl. PS 3.2.1) festgelegt. Gemäß dem in diesem Plansatz aufgeführten Ziel 2 sind die Regionalen Grünzüge gebietsscharf als eigenständiges Freiraumsystem ausgewiesen. Zur Sicherung ihrer ökologischen, gestalterischen und Erholungsfunktion sind in ihnen neue Siedlungs- und Gewerbeansätze nicht zulässig. Zusätzlich sind Teile des Plangebietes (insbes. direkt an der BAB 81) gemäß des von der Verbandssammlung des Regionalverbands als Satzung beschlossenen Teilregionalplans Landwirtschaft als Vorranggebiet für die Landwirtschaft (ebenfalls Ziel der

**Regionalverband
Nordschwarzwald**
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Datum:
18.12.2020

Unser Zeichen
Br

Ihr Schreiben vom:
16.11.2020

Ihr Zeichen

Bearbeiter:
Sebastian Brüggemann
brueggemann@rvnsw.de
07231-14784-15

Anschrift:
Westliche Karl-Friedrich-
Straße 29-31
D-75172 Pforzheim

Telefon:
+49-7231-14784-0

Telefax:
+49-7231-14784-11

Homepage:
www.rvnsw.de

Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Klaus Mack

Verbandsdirektor
Dr. Matthias Proske

Raumordnung, vgl. PS 3.3.3) festgelegt. Gemäß des verbindlichen Z (6) sollen diese regional besonders bedeutsamen Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlagen geschont werden. Eine Nutzung als Gewerbefläche ist gemäß Z (7) bzw. Z (8) ausgeschlossen. Die Ziele der Raumordnung sind gemäß Raumordnungsgesetz als verbindliche Vorgaben zu beachten. Weiterhin überlagert das Plangebiet zu großen Teilen ein Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz (Grundsatz der Raumordnung, vgl. PS 3.3.1.), in dem die Flächeninanspruchnahme auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken ist.

Dem geplanten FNP-Änderungsverfahren gingen intensive Diskussionen zur Standortsuche und insbesondere zum Gewerbeflächenbedarf der VVG Horb voraus. In diesem Zuge wurden durch die Geschäftsstelle des Regionalverbands und durch das Regierungspräsidium Karlsruhe mehrfach Anpassungen der Gewerbeflächenbedarfsprognose gefordert, die auch aufgrund wechselnder Rahmenbedingungen notwendig wurden. Mit Blick auf die insgesamt recht umfassenden Gewerbepläne im Geltungsbereich der VVG Horb stellen die hier beschriebene interkommunale Kooperationsfläche entlang der Autobahn 81 sowie das ebenfalls vorgesehene Containerterminal in Horb (zur verstärkten Nutzung der Schieneninfrastruktur) aus planerischer Sicht der Geschäftsstelle im Grundsatz die plausibelsten Optionen zur Gewerbeflächenentwicklung dar.

Hinsichtlich des geplanten IKG Kompass81 liegt mit der Überlagerung des Regionalen Grünzugs (PS 3.2.1) und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft (PS 3.3.3) jedoch ein Zielverstoß vor, der in diesem Umfang ausschließlich durch eine Rücknahme der beiden Planelemente aufgelöst werden könnte. Über diese Rücknahme entscheiden die Gremien des Regionalverbands Nordschwarzwald. Diese Rücknahme kann entweder im Zuge eines gesonderten punktuellen Änderungsverfahrens oder – aus unserer Sicht vorzugswürdig – im Rahmen der derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald erfolgen. Eine punktuelle Änderung wäre in umfassender Form zu beantragen; ein entsprechendes Eckpunkt Papier wurde der Stadt Horb a. N. bereits zugesandt.

Im Rahmen eines Informationsschreibens zur Gründung des IKG-Zweckverbandes wurde die beabsichtigte Beantragung des Regionalplanänderungsverfahrens formuliert. Für den Beginn des Bauleitplanverfahrens muss der formelle Abschluss des Regionalplanänderungsverfahrens auch nicht abgewartet werden. Das erhaltene Informationsschreiben zur Zweckverbandsgründung enthält aber bei Weitem nicht die erforderlichen Unterlagen eines Regionalplanänderungsantrags, der auch zur Beurteilung der geplanten FNP-Änderung im Gesamtkontext erbeten wird. Die geplante FNP-Änderung ist damit zum jetzigen Zeitpunkt (des aus Sicht der Geschäftsstelle noch nicht begonnenen Regionalplanänderungsverfahrens) und in der vorliegenden Form aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig.

Wie oben dargestellt, empfehlen wir grundsätzlich und nachdrücklich eine Diskussion und Begleitung der IKG-Pläne im Rahmen der aktuell voranschreitenden Regionalplangesamtfortschreibung. Wir weisen zudem darauf hin, dass eine Realisierung der IKG-Kompass81-Pläne auch von Aspekten (bspw. Umweltverträglichkeitsprüfung) abhängt, die sich einer Beurteilung durch die Gremien des Regionalverbands Nordschwarzwald entziehen. Im Rahmen eines

gesonderten Änderungsverfahrens abseits der Regionalplangesamtplanfortschreibung nehmen diese Aspekte voraussichtlich eine exponierte Stellung ein. Ihnen sowie der Stadt Horb a. N. und der Gemeinde Empfingen bieten wir auch weiterhin gerne einen regelmäßigen Austausch an, um eine zeitnahe und für die Belange der Raumschaft positive Lösung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Brüggemann', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Brüggemann

Nachrichtlich:

RP Karlsruhe, Raumordnung
Landratsamt Freudenstadt